

Fahnenreglement

Gemäss Artikel 50 der Statuten vom 24. März 2023

<i>Symbol</i>	Artikel 1 Als Symbol und äusseres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Sektionen besitzt der SKMV eine Verbandsfahne.
<i>Aufbewahrung</i>	Artikel 2 Die Verbandsfahne bleibt in ordnungsgemässer Verwahrung beim Verbandsfährnich. Dieser haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Verbandsfahne entstehen. Er hat die zu verwaltenden und anvertrauten Gegenstände gemäss Inventarliste des SKMV zu übernehmen. Die Verbandsfahne wird auf Verbandskosten versichert.
<i>Verbandsfährnich</i>	Artikel 3 Der Verbandsfährnich wird durch die Delegiertenversammlung (DV) gewählt.
<i>Antreten mit der Verbandsfahne</i>	Artikel 4 Mit der Verbandsfahne ist bei folgenden Anlässen anzutreten: a) bei allen vom SKMV organisierten Anlässen (Kantonale Musikfeste, DV), an Eidg. Musikfesten auf spezielle Einladung b) bei Beerdigungen von folgenden dem SKMV angehörenden Mitgliedern: - Mitglieder des Vorstandes - Mitglieder der Musikkommission - Ehrenmitglieder - Verbandsfährniche c) auf Einladung der Sektionen (Fahnenweihen, Jubiläen) und bei Anlässen auf Beschluss des Vorstandes
<i>Stellvertretung</i>	Artikel 5 Ist der Verbandsfährnich verhindert, bestimmt er nach Absprache mit dem Vorstand einen Stellvertreter.
<i>Bekleidung</i>	Artikel 6 Der Verbandsfährnich und der Stellvertreter haben in der ihnen zur Verfügung stehenden Uniform oder in dunkler Kleidung anzutreten.
<i>Fahnenwache</i>	Artikel 7 Beim Antreten mit der Verbandsfahne ist zusätzlich eine Fahnenwache von zwei Personen zu stellen, welche von der betroffenen Sektion aufgeboden wird.
<i>Meldungen von Todesfällen</i>	Artikel 8 Alle Sektionen sind verpflichtet, den Tod eines Sektionsmitgliedes, für dessen Trauerfeierlichkeiten nach Artikel 4 mit der Verbandsfahne anzutreten ist, sofort dem Vorstand zu melden.
<i>Schlussbestimmung</i>	Artikel 9 Dieses Reglement tritt sofort nach der Annahme durch die DV in Kraft. Es ersetzt alle Beschlüsse, welche mit diesem Reglement in Widerspruch stehen. Beschlossen an der DV vom 6. Dezember 2003 in Lauerz. Angepasst durch den Vorstand gemäss an der DV vom 24. März 2023 in Einsiedeln revidierten Statuten.

SCHWYZER KANTONAL MUSIKVERBAND

Präsident
Aktuar

Richard Mörgeli
Daniel Landolt